

Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Totalrevision Gebührenverordnung und Anpassung Gebührentarif

1. Vorbemerkung

Die beiden Geschäfte Totalrevision Gebührenverordnung und Anpassung Gebührentarif sollen ab 01.01.2018 in Kraft gesetzt werden. Sie stehen im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander und werden daher in diesem Abschied gemeinsam behandelt.

2. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes am 01.01.2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 08.12.1996 (VOGG; LS 681) ersatzlos weg. Es ist daher termingleich der Ersatz durch eine neue kommunale Gebührenverordnung erforderlich. Gleichzeitig und im zwingenden Zusammenhang damit wird der Gebührentarif neu kommunal festgesetzt.

3. Bewertung

3.1 Gebührenverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die neue Gebührenverordnung analysiert und sowohl mit den bisherigen, kantonalen Bestimmungen als auch mit der Mustergebührenverordnung des „vzgv“ (Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute) verglichen. Sie stellt fest, dass aus finanzpolitischer Sicht keine Bedenken gegen die neue, gemeindliche Gebührenverordnung bestehen.

3.2 Gebührentarif

Im neuen Gebührentarif werden überwiegend die bisherigen Gebühren übernommen. Wo neu Gebührenfestsetzungen erfolgen, sind diese nach Ansicht der RPK finanzpolitisch angemessen und folgen im Durchschnitt weitgehend dem Kostendeckungsprinzip innerhalb der einzelnen Gemeinderessorts/Behörden. Einen Systemwechsel stellt lediglich die neue Gebührenfestsetzung für die Bearbeitung von Baugesuchen dar. Dort wird neu nicht mehr nach Baumasse sondern nach Bausumme berechnet, was nach Angaben der Gemeinde lediglich zu geringen Veränderungen führt: tendenziell höhere Gebühren bei Grossbauten, geringere bei Kleinprojekten.

Insgesamt ist die neue Tariffestsetzung nach Ansicht der RPK aus finanzpolitischer Sicht angemessen.

4. Kommentar und Empfehlung der RPK

Sowohl die neue Gebührenordnung der Gemeinde als auch die Festsetzung der Gebührentarife sind durch die Veränderungen der kantonalen Gesetzgebung verursacht und begründet. Die RPK hält beide aus rein finanzpolitischer Sicht für angemessen.

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung

- Die neue Gebührenverordnung der Gemeinde, wirksam ab 01. Januar 2018, zu genehmigen

Fällanden, 13. November 2017

RPK Fällanden

Der Präsident



Daniel Lienhard

Der Sekretär



Gregori Schmid